

## 3058/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.01.2002

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3096/J-NR/2001 betreffend Restitutionsbericht 1999/2000, die die Abgeordneten Mag. Theresia Stoisits, Freundinnen und Freunde am 21. November 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

### Ad 1. und 2.:

- a. Am 28. Juni 1999 empfahl der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz sechs Gemälde von Gustav Klimt aus der Österreichischen Galerie an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nicht zu übereignen. Gegenstand einer Übereignung nach dem zweiten Tatbestand des Rückgabegesetzes können nach dem in Verbindung mit den Erläuterungen zu lesenden Gesetzeswortlaut ausschließlich Kunstgegenstände sein, die rechtmäßig ins Bundeseigentum gelangt sind, vorher aber Gegenstand einer zwischen 13. März 1938 und 8. Mai 1945 "im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen durch Durchdringung erfolgten Vermögensentziehung" waren. Diese Voraussetzungen für eine Übereignung der genannten Klimt-Gemälde treffen schon deshalb nicht zu, weil der Titel für den Eigentumserwerb des Bundes aus einer Zeit lange vor Errichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft datiert. Es handelt sich bei diesem Titel um die letztwillige Verfügung der bereits im Jahre 1925 verstorbenen Adele Bloch-Bauer, von der die in Rede stehenden Gemälde der damaligen Österreichischen Staatsgalerie vermacht worden sind.
  
- b. Am 28. Juni 1999 konnte der Beirat die Übereignung des Gemäldes von Edward Munch "Meereslandschaft mit Mond" aus der Österreichischen Galerie an die Erben nach Alma Mahler-Werfel nicht empfehlen. Mit Erkenntnis vom 16. Juni 1963 hat die Rückstellungs-

Oberkommission beim Oberlandesgericht Wien das Begehren Alma Mahler-Werfels auf Rückstellung des Bildes von Edward Munch abgewiesen. Im Erkenntnis wurde festgestellt, dass der Erwerb durch die Österreichische Galerie durch keinen Entziehungsakt zustande gekommen sei, sondern durch die Verfügung der hiezu berechtigten Verkäufer. Die Oberste Rückstellungskommission hat die gegen das Erkenntnis damals erhobene Beschwerde Alma Mahler-Werfels zurückgewiesen. Es ist somit mit Rechtskraftwirkung festgestellt, dass ein Entziehungstatbestand, also eine vom Nichtigkeitsgesetz inkriminierte Rechtshandlung nicht gegeben war.

- c. Am 18. August 2000 konnte der Beirat die Übereignung von zwei Stillleben eines unbekannt österreichischen Malers von 1720 "Große Laute, Geige und Flöte" sowie "Kleine Laute und Geige" an die Erben nach Paul Wittgenstein nicht empfehlen. Diese beiden Stillleben waren niemals Gegenstand einer Rückstellung, welche die gesetzliche Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 1 Z. 1 Rückstellungsgesetz bildet. Sie waren vielmehr Gegenstand eines Leihvertrages, der einmal ausdrücklich und in der Folge konkludent verlängert wurde und standen immer im Eigentum Paul Wittgensteins; es ist keinerlei Entziehungstatbestand feststellbar. Die Bilder waren auch niemals Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes gemäß § 2 Z. 1 *leg. cit.*, geschweige denn herrenloses Gut im Sinne § 1 Z. 3.
- d. Am 28. November 2000 konnte der Beirat die Übereignung eines Aquarells von Moritz Daffinger "Bildnis A von Liebermann" an die Erben nach Lothar Körner nicht empfehlen. Dieses Kunstwerk wurde im Jahre 1939 gegen Tausch von Doubletten aus der Albertina erworben, die in der Folge vom Erwerber in die Schweiz ausgeführt wurden. Im Jahre 1949 machte die Albertina gleichwohl das Offert, die Miniatur von Daffinger gegen Rückgabe der aus der Albertina stammenden Doubletten wieder auszufolgen, wovon aber kein Gebrauch gemacht wurde. Dies hat der Beirat als Willensäußerung des ursprünglichen Eigentümers gewertet, dass es bei dem durch den seinerzeitigen Tauschvertrag bewirkten Eigentumsübergang sein Bewenden haben soll.

e. Am 23. Januar 2001 konnte der Beirat die Übereignung von zwei Gemälden Ferdinand Georg Waldmüllers aus der Österreichischen Galerie "Bildnis der Frau Magdalena Werner" und "Bildnis des Herrn Johann Werner" an die Erben nach Gertrude von Felsövény nicht empfehlen. Diese beiden Gemälde wurden im Jahre 1939 von der Bevollmächtigten der Eigentümerin der Galerie Wolfrum zum Verkauf übergeben, von der sie die Österreichische Galerie erwarb. Ein Rückstellungsbegehren Gertrude Felsövény wurde mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom 28. Mai 1952, das in Rechtskraft erwachsen ist, kostenpflichtig abgewiesen. Der Beirat konnte auch - wie im unter Punkt b. genannten Fall Mahler-Werfel keine im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung stehende Empfehlung abgeben.

Alle diese Fälle waren Gegenstand umfassender medialer Berichterstattung. Nach jeder Beiratssitzung wurden die Fälle, in denen keine Übereignung empfohlen werden konnte, mit den wesentlichen Entscheidungsgründen durch APA-Meldung bekannt gegeben. Auch bei der Sitzung des Kulturausschusses des Nationalrates am 7. November 2001 wurden die Fragen 1 und 2 bereits mündlich beantwortet.

### **Ad 3.:**

Laut Auskunft der Leopold Museum-Privatstiftung sind derzeit zwei Kunstwerke Gegenstand von Gerichtsverfahren. Zum Bild "Der Sensendengler" von Albin Egger-Lienz ist ein Verfahren in Wien anhängig. Außerdem wird vor einem Bundesgericht im Staate New York (United States District Court Southern District of New York) die Frage geprüft, ob die Beschlagnahme des Bildes "Wally" zu recht erfolgt ist.

### **Ad 4.:**

Der mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Leopold Museum-Privatstiftung in Sachen "Wally" betraute Rechtsanwalt William M. Barron (Kanzlei Walter, Conston, Alexander & Green) rechnet mit einer Entscheidung im ersten Halbjahr 2002.

Die Leopold Museum-Privatstiftung ist ein eigenes Rechtssubjekt, das nicht dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur untersteht. Weisungen an Vorstandsmitglieder wären rechtswidrig, da diese in ihrer Geschäftsführung ausschließlich den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes bzw. dem Stiftungszweck verpflichtet sind. Ich habe aber mehrfach unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es wünschenswert wäre, wenn die Stiftung Leopold hinsichtlich der Rückgabe von Kunstgegenständen analog zum Rückgabegesetz des Bundes vorgehen würde. Im Übrigen betreibt die Stiftung Leopold von sich aus Provenienzforschung.